

Benutzungsordnung für die Turn- und Festhallen Eberhardzell, Mühlhausen, Füramoos und Oberessendorf und den Schulsportplatz Eberhardzell

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2001 (Gemeindemitteilungsblatt vom 22.11.2001),
zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2006 (Gemeindemitteilungsblatt vom 18.03.2006)

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Turn- und Festhallen Eberhardzell, Mühlhausen, Füramoos und Oberessendorf, deren Nebenräume und Einrichtungen sowie den Schulsportplatz Eberhardzell.

§2 Überlassung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

1. Die Benutzung der Turnhallen mit Bühne, Umkleideräumen, Dusch- und Waschräumen, Geräteraum einschließlich der Turngeräte ist allgemein erlaubt für
 - a) den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplanes
 - b) den Übungsbetrieb örtlicher Vereine im Rahmen der Übungszeiten.
2. Die Benutzung des Schulsportplatzes ist für den Schulunterricht erlaubt. Ausnahmen können mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.
3. Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen, sowie alle anderen Veranstaltungen.
4. Der Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat entscheidet, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch den Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher unterrichtet.
5. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, sind diese vom Benutzer selbst einzuholen.
6. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen der Benutzungsordnung.
7. Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine ist möglichst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 16 und 22 Uhr durchzuführen. Beim Duschen ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. Die Vereine haben dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat einen Hallenbelegungsplan zur Zustimmung vorzulegen. Die damit festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Turnhalle muss eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein. Am Wochenende steht die Turn- und Festhalle bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung. Der Belegungsplan kann kurzfristig wegen einer Veranstaltung geändert werden. Der Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher wird diesbezüglich den jeweiligen Übungsleiter informieren.
8. An Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (FTG) bleiben die Hallensportstätten für den Sport- und Übungsbetrieb geschlossen. Schließungen der Hallensportstätten während der

Schulferien, für Großreinigungen und bei Instandsetzungsarbeiten werden rechtzeitig von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 3 Allgemeine Benutzungs- und ordnungsvorschriften

1. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
2. Die gesamte Technik, insbesondere Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage darf nur vom Hausmeister bzw. hierzu beauftragtem Fachpersonal bedient werden. Die eingeschränkte Bedienung durch den Sportlehrer/Übungsleiter ist mit der Gemeinde abzusprechen.
3. Beim Turn- und Sportbetrieb, sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Sportlehrer/Übungsleiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und Nebenräume. Außerdem ist er für das Schließen der Außentüren verantwortlich. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt, die Fenster und Lüftungsflügel geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet wird.
4. Die Vereine haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich der Gemeinde zu benennen. Nur diese Personen sind berechtigt, die Schlüssel zu den Hallensportstätten gegen Unterschrift von der Gemeinde zu erhalten.
5. Während der Belegung durch Vereine haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins sind. Es bleibt den Vereinen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Allerdings haben die Vereine dafür das volle Haftungsrisiko zu tragen.
6. Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen und an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind so zu transportieren, dass Beschädigungen nicht eintreten. Zur Schonung der Geräte und des Bodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen.
7. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
8. Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor der Benutzung dem Hausmeister anzuzeigen, sonst gelten sie als ordnungsgemäß übernommen. Desgleichen ist der Verlust oder eine Beschädigung unverzüglich zu melden, und zwar an Geräten, Einrichtungen oder am Gebäude. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Sportlehrer oder Übungsleiter. Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
9. Für Ballspiele im Hallenbereich dürfen nur Bälle benutzt werden, die keine Schäden und Verschmutzung durch frühere Verwendung im Freien an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude verursachen. Für den Hallenbetrieb und den Spielbetrieb im Freien sind gesonderte Bälle zu verwenden. Fußballtraining ist erlaubt; Fußballspielen ohne Übungsleiter ist verboten.

10. In der Turnhalle einschließlich Bühne und Geräteräume, sind beim Turn- und Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verschmutzungen hinterlassen.
11. Das Tragen von Schuhen mit Stiftabsätzen ist in allen Turn- und Festhallen der Gemeinde Eberhardzell verboten.
12. Das Essen und Rauchen in der Turnhalle einschließlich Bühne sowie den Geräteräumen ist beim Turn- und Sportunterricht sowie Spiel- und Übungsbetrieb nicht gestattet. Desgleichen dürfen keine Getränke und Waren ausgegeben werden.
13. In den Turnhallen sind zur Aufnahme von Asche- und Tabakresten ausreichend Aschenbecher zur Verfügung zu stellen.
14. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen
15. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
16. Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial, Werbeplakaten und Warenverkaufseinrichtungen mit Schrauben und Nägeln an den Wänden und Einrichtungen ist verboten. Das Aufhängen vorgenannter Gegenstände auf andere Art und Weise darf nur unter Anweisung des Hausmeister erfolgen. Sie müssen ohne Verursachung von Beschädigungen wieder entfernt werden.
17. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Veranstalter ist verpflichtet, Ausweiskontrollen durchzuführen.
18. Der Veranstalter stellt das zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Ordnungspersonals zur Verfügung. Der Sanitätsdienst und Feuerschutz ist sicherzustellen. Bei Tanz- und Fasnetsveranstaltungen sind der Gemeinde drei Tage vor Beginn der Veranstaltung 10 Personen, die ausschließlich zu Ordnungskräften bestellt sind, vom Veranstalter namentlich zu benennen.
19. Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
20. Der Bestuhlungs- und Betischungsplan ist einzuhalten. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung darf die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der vorgegebenen Zahlen, geht die volle Verantwortung auf den Veranstalter über.
21. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und die Zufahrt zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten wird. Entsprechendes gilt für Dienstplätze für die Feuerwehr, den Sanitätsdienst sowie den Behinderten-Parkplatz. Der ungehinderte Zugang zu den Notausgängen ist zu gewährleisten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung sind zu beachten.
22. Bei Veranstaltungen dürfen Dusch- und Umkleieräume nicht betreten werden. Das Behinderten-WC ist für die Allgemeinheit geschlossen zu halten. Während der Veranstaltung sind die WC-Anlagen durch regelmäßige Kontrollgänge auf ihren sauberen Zustand zu überwachen. Der Veranstalter ist hierfür verantwortlich.

23. Der verantwortliche Veranstalter oder ein verantwortlicher Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen und insbesondere die polizeiliche Sperrstunde eingehalten wird. Gegebenenfalls sind die Fenster zu schließen.
24. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
25. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, die auf Veranlassung des Veranstalters erfolgen, müssen durch die Gemeinde genehmigt werden.

§ 4 Besondere Benutzungsvorschriften

1. Turn- und Festhalle Oberessendorf:
 1. Um den Fußboden zu schützen, ist die Halle in Oberessendorf, ausgenommen bei Veranstaltungen, vom Seiteneingang her zu betreten, damit ist gewährleistet, dass die Halle nur mit Turnschuhen betreten wird.
 2. Der Clubraum in der Turn- und Festhalle Oberessendorf kann benützt werden:
 - a) bei Veranstaltungen (Bewirtung erlaubt)
 - b) zu Ausschusssitzungen der Vereine. Eine evtl. Bewirtung muss mit dem Verwalter des Getränkelagers abgesprochen sein und kann nur über ihn erfolgen.
 - c) zu sonstigen Tagungen. Diese müssen von der Ortschaftsverwaltung genehmigt werden.
2. Turn- und Festhalle Eberhardzell
 1. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung sind Tische an den Hallen- und Foyerwänden aufzustellen, um eine Beschädigung und Verschmutzung der Hallenwände zu vermeiden.
 2. Bei Tanz- und Fasnetsveranstaltungen sowie ähnlichen Veranstaltungen ist der Hallen- und Bühnenboden ordnungsgemäß mit einem Schutzboden, den die Gemeinde zur Verfügung stellt, abzudecken.
 3. Die Benutzung der Galerie ist nur bei Veranstaltungen mit Programm zulässig. Auf der Galerie gilt generelles Rauchverbot.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Schank- und Speisewirtschaft

1. Der Betrieb der Schank- und/oder Speisewirtschaft muss in jedem Fall von der Gemeinde genehmigt werden.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bei der Gemeinde für den Getränkebezug bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen. Getränke sind in jedem Fall über den Hausmeister/Verantwortlichen, der das Warenlager verwaltet, zu bestellen. Veranstalter, die eine Schankwirtschaft betreiben wollen, müssen sich deshalb rechtzeitig mit diesem in Verbindung setzen. Nähere Einzelheiten sind allein zwischen dem Hausmeister und dem Veranstalter zu regeln.

3. Der Nutzer überprüft die zur Verfügung stehenden Einrichtungen eigenverantwortlich auf eventuell vorhandene Schäden, erforderliche Reinigung oder unvollständiges Inventar. Bei Fehlbeständen, Beschädigungen und Verschmutzungen nach der Veranstaltung ist der Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, dieselben wurden bereits rechtzeitig vor Nutzungsbeginn gegenüber dem Hausmeister gerügt.
4. Die Benutzung der KÜcheneinrichtung muss beantragt werden. Die Benutzung der Schankeinrichtung und Küche ist nur durch die von der Gemeinde ausdrücklich zugelassenen örtlichen Vereine gestattet.
5. Personen, die Speisen zubereiten, haben sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
6. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die benutzten Räume sofort nass zu reinigen und in dem Zustand aufgeräumt zu hinterlassen, wie sie zum Nutzungsbeginn angetroffen wurden, das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Die Kontrolle des Kücheninventars erfolgt durch den Hausmeister der Gemeinde.
7. Recyclebarer Abfall (Wertstoffe) ist vom Veranstalter in den Wertstoffhof der Gemeinde zu bringen. Geräteräume sind vom Veranstalter selbst zu reinigen, bevor sie mit Einrichtungsgegenständen wieder belegt werden. Für evtl. Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 6 Sonstige Regelungen

Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

§ 7 Haftung

1. Die Gemeinde Eberhardzell überlässt dem Nutzer die Turn- bzw. Festhalle und deren Räume sowie Einrichtungen, den Schulsportplatz und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Ferner haftet die Gemeinde nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen, einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zugangswege, Zufahrten und Parkplätzen) entstehen.
6. Für Verluste und alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
7. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bei Anwendung dieser Bestimmung erhält der Veranstalter eine vorausgehende Mitteilung.
8. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.
9. Ist durch Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der Räume, Sportstätten und Geräte unmöglich geworden, so ist die Gemeinde von jeder Haftung freigestellt.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Nutzer verpflichtet sich zur Übernahme des Hausrechts während der Nutzung. Er ist gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder nachweislich eindeutig gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen. Weisungsbefugnisse des Hausmeisters und anderer Vertreter der Eigentümerin bleiben hiervon unberührt.
2. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 9 Gebührenerhebung

1. Für die Überlassung der Turn- und Festhallen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungsgebührensatzung) der Gemeinde Eberhardzell.
Befreit hiervon sind:
 - a) Veranstaltungen der Schule
 - b) der Übungsbetrieb örtlicher Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten.

Im übrigen entscheidet der Gemeinderat über eine evtl. Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung.

2. Soweit die Inventarausstattung durch die örtlichen Vereine ergänzt worden ist, ist die Mitbenutzung durch den Veranstalter mit dem entsprechenden Verein zu vereinbaren.

§ 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen wenn:

1. die notwendigen Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
2. eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. erbracht wird,
3. durch die geplante Veranstaltung die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
4. die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
5. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch zu.